

Auszug

aus „Hofgeismarer Allgemeine“

Mittwoch, 27. Dezember 2017, Nr. 299

1) *Sammelmappe Pressebericht*

2) *Abteilung zum Sachvorgang*



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hofgeismar

Bauleitplanverfahren der Stadt Hofgeismar; Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 56 „Krematorium“ der Stadt Hofgeismar

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar hat in ihrer Sitzung am 26.06.2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 56 „Krematorium“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) mit Begründung hierzu als Satzung aufgehoben. Der Flächennutzungsplan wurde im Parallelverfahren im Zusammenhang mit der 55. Änderung angepasst.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 56 „Krematorium“ umfasst die Flurstücke 38, 39, 43 sowie Teilflächen der Flurstücke 133 und 135, der Flur 29 Gemarkung Hofgeismar. Das Planungsgebiet ist aus dem beiliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

Hinweis gemäß §§ 44 und 214, 215 BauGB:

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan oder dessen Änderung eintretende Vermögensnachteile (§§ 39 bis 42 BauGB) sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

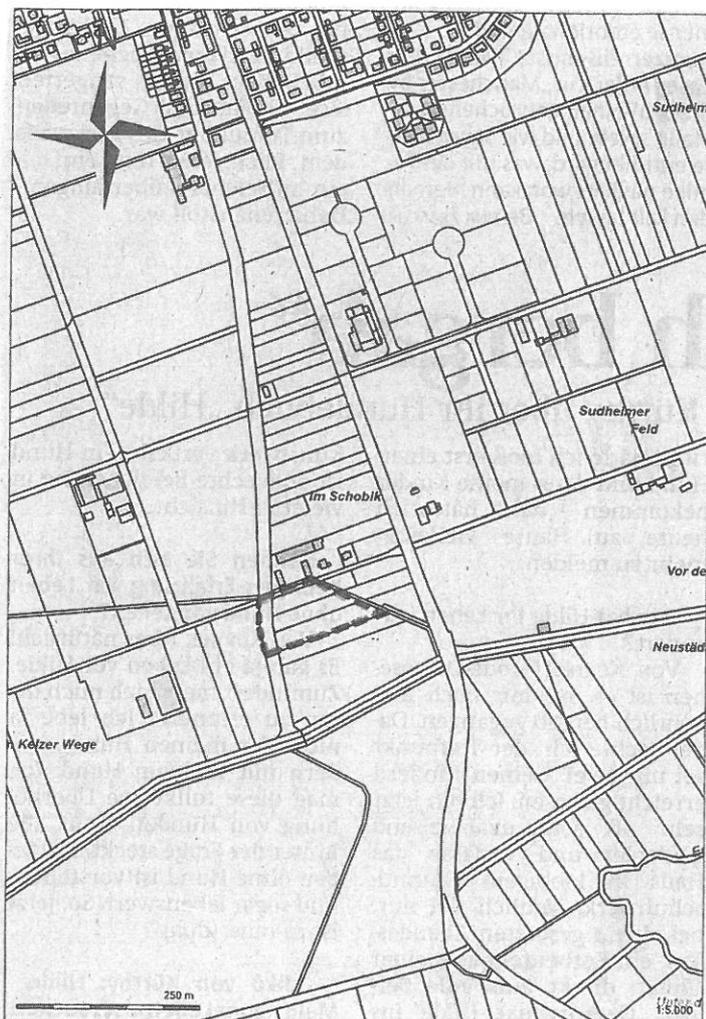
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Hofgeismar, Bauamt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung:

Einer Genehmigung der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 56 „Krematorium“ durch das Regierungspräsidium Kassel bedarf es nicht, weil sich die Aufhebung nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt. Der Plan kann somit in der vorliegenden Fassung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB aufgehoben werden.

Die Unterlagen zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 56 „Krematorium“, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden ab sofort im Bauamt, Markt 1, 34369 Hofgeismar, 2. Obergeschoss, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten bzw. liegen öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 56 „Krematorium“ außer Kraft.



Hofgeismar, den 22.12.2017

Der Magistrat der Stadt Hofgeismar
M. Mannsbarth, Bürgermeister